

BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Dörfliches Wohngebiet „Kirchweg“ im Stadtteil Bachfeld der Stadt Schalkau

Auftraggeber: Stadt Schalkau
 Markt 1
 96528 Schalkau

Auftragnehmer: Ingenieurbüro Greiner Eisfeld
 Neulehen 41
 98673 Eisfeld

Bearbeiter: Dipl. Ing. Bernd Greiner



Inhaltsverzeichnis

0. Gesetzliche Grundlage
1. Veranlassung und Ziele
2. Geltungsbereich
3. Vorgaben übergeordneter Planung
 - 3.1. Raumordnung, Regionalplanung
 - 3.2. Flächennutzungsplan
4. Rahmenbedingungen
 - 4.1. Geografische Lage und Topografie
 - 4.2. Naturräumliche Verhältnisse
 - 4.3. Schutzgebiete / Biotope
 - 4.4. Denkmalschutz
 - 4.5. Vorhandene Bebauung / Nutzung
 - 4.6. Verkehr
 - 4.7. Nutzungsbeschränkungen
 - 4.8. Altlasten
 - 4.9. Immissionen, Emissionen
 - 4.10. Grund und Boden
5. Planinhalt
 - 5.1. Städtebauliches Grundkonzept
 - 5.2. Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 5.3. Bauweise
 - 5.4. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung
 - 5.5. Baugrenzen / überbaubare Grundstücksfläche
 - 5.6. Besondere bauliche Vorkehrungen
 - 5.7. Verkehrstechnische Erschließung
 - 5.8. Technische Infrastruktur
 - 5.9. Naturschutz
 - 5.10. Hochwasserschutz
 - 5.11. Immissionsschutz



0. Gesetzliche Grundlagen

1. BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.7.2023 I Nr. 221; Hinweis: Änderung durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 394 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet
2. BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176
3. PlanZV - Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58), zuletzt geändert Art. 3 G v. 14.06.2021 I 1802
4. BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 08.12.2022 I 2240
5. BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202) m.W.v. 03.08.2023, Stand: 01.01.2024 aufgrund Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
6. WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 409
7. BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) Die V ist gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 01.08.2023 in Kraft getreten.
8. ROG - Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.03.2023 I Nr. 88
9. ThürBO - Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 25.03.2014 (GVBl. 2014 S. 49), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis geändert und § 91 neu gefasst durch Gesetz vom 29. 07. 2022 (GVBl. S. 321)
10. ThürWG - Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 285)
11. ThürNatG - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340)
12. ThürKO - Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127)
13. ThürDSchG - Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)
14. Regionalplan Südwestthüringen Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 19/2011 Thüringer Staatsanzeiger) und 1. Änderung am 30.07.2012 (Nr. 31/2012 Thüringer Staatsanzeiger)
15. Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEntwPrgV TH 2014) vom 15.05.2014 (GVBl. 2014 S. 205); gültig ab: 05.07.2014



16. ThürKlimaG Thüringer Klimagesetz Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vom 18. Dezember 2018
17. EEG 2023 Erneuerbare-Energien-Gesetz - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 5.2.2024 | Nr. 33

1. Veranlassung und Ziele

Die Stadt Schalkau beabsichtigt im Ortsteil Bachfeld die Ausweisung einer Wohnbaufläche zur Deckung des Baubedarfs (s. Abbildung 1). Es liegen bereits konkrete Bauanfragen ortsansässiger Bauwerber vor. Geplant sind vier Bauplätze auszuweisen, von denen eines als Garten mit versiegelten Flächen und eines mit einem Wohngebäude bestehen.

Das geplante Wohnbauland schließt sich hierbei direkt an Bachfeld an und schließt so den Bereich zwischen der Ortslage und dem Friedhof maßvoll. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt teilweise straßenbegleitend. Um eine volle Befahrbarkeit zu gewährleisten, wird eine private Verkehrsfläche geplant, die die zwei hinteren Wohnbauflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche verbindet.

Um den Eingriff in das geschützte Biotop zu kompensieren, schlagen die Bauwilligen vor, neue Streuobstwiesen anzulegen und diese nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sollen junge Bäume gepflanzt werden, um den Fortbestand der Streuobstwiesen und die Artenvielfalt langfristig zu sichern. Zudem sind die Bauwilligen bereit, weitere Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität auf den betroffenen Grundstücken umzusetzen. Viele Bäume werden erhalten und die Grundstücke nachhaltig bewirtschaftet.



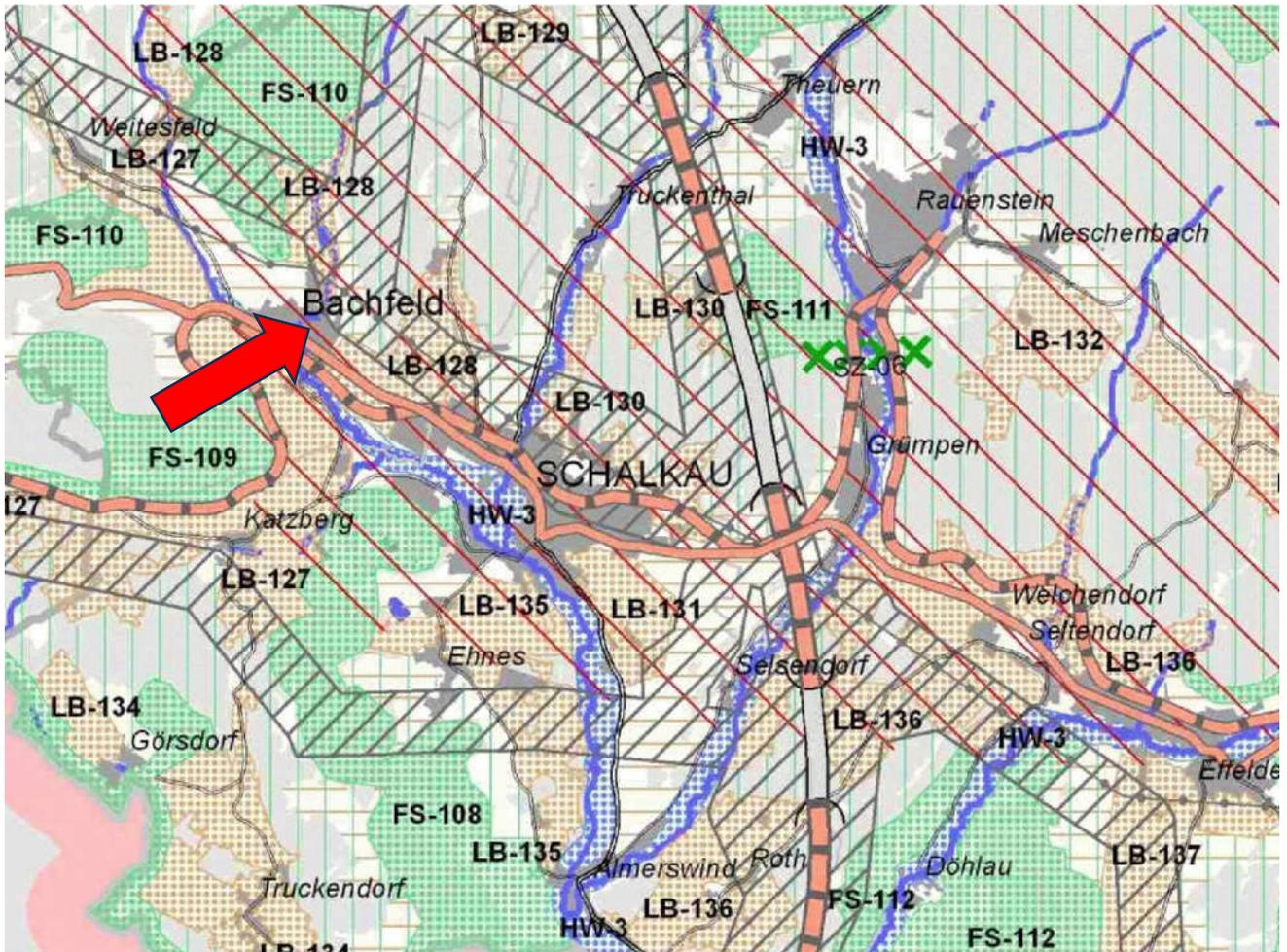
Abbildung 1: Plangebiet (blau umrandet)

3. Vorgaben übergeordneter Planungen

3.1 Raumordnung, Regionalplanung

Der Ort Bachfeld ist fast vollständig von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ (LB-126, LB-127, LB-128) und „Freiraumsicherung“ eingeschlossen. Ebenso wie das Gebiet „Hochwasserrisiko“ (HW-3) liegt der Ortslage an (vgl. Abbildung 3). Der Planbereich selbst ist jedoch nicht von raumordnerischen Vorgaben betroffen. Dieser ist von der Darstellung des Vorranggebietes „Freiraumsicherung“ auch ausgenommen.

Abbildung 3: Auszug Regionalplan Südwestthüringen



LEGENDE

Siedlungsstruktur

Siedlungszäsur

Großflächige Industriensiedlungen

Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen

Militärische Liegenschaften

Siedlungsbereich

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Ziel / Z

Grundsatz / G

Nachrichtliche Wiedergabe Bestand

XXXXXX

Vorranggebiet

IG

RIG-1



VORHABENSTRÄGER



Stadt Schalkau
Markt 1
96528 Schalkau

ENTWURFSVERFASSER



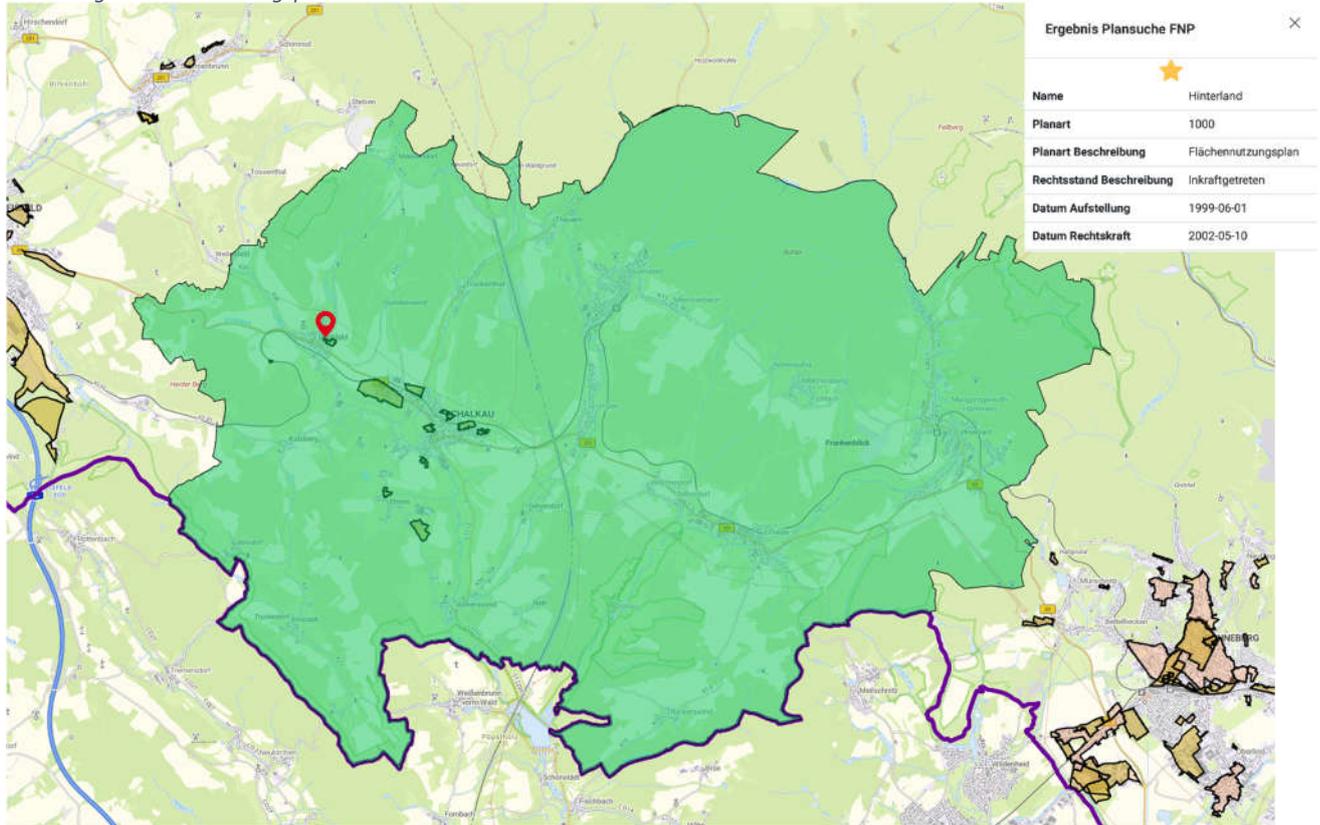
Neulehen 41
98673 Eisfeld
Tel. 03686 39290
Fax. 03686 392919
www.IB-Greiner.de
B_GREINER@t-online.de

Infrastruktur	Ziel / Z	Grundsatz / G	Nachrichtliche Wiedergabe LEP / Bestand
Verkehrsinfrastruktur			
Europäisch bedeutsame Schienenverbindung			
Großräumig bedeutsame Schienenverbindung			
Überregional bedeutsame Schienenverbindung			
Regional bedeutsame Schienenverbindung			
Trassensicherung / Trassenfreihaltung Schienenverbindung			
Europäisch bedeutsame Straßenverbindung			
Großräumig bedeutsame Straßenverbindung			
Überregional bedeutsame Straßenverbindung			
Regional bedeutsame Straßenverbindung			
Sonstige Straßenverbindung			
Anschlussstelle			
Trassenfreihaltung Straße			
Tunnel (Straße / Schiene)			
Verkehrslandeplatz mit Bauschutzbereich			
Sonderlandeplatz mit Bauschutzbereich			
Sonderlandeplatz			
Ver- und Entsorgungsinfrastruktur			
Vorranggebiet			
Windenergie (Eignungsgebiete)			
Hochspannungsleitung (110 kV und mehr)			
Umspannwerk (110 kV und mehr)			
Kraftwerk (250 MW und mehr)			
Überörtliche Gashochdruckleitung (16 bar und mehr)			
Fernwasserleitung			
Kläranlage (> 20.000 Einwohnergleichwerte)			
Abfallentsorgungsanlage			
Golfplatz			
Freiraumstruktur			
Standortsicherung für Talsperren, Rückhaltebecken und Flutungspolder			
Vorranggebiet Vorbehaltsgebiet			
Freiraumsicherung			
Hochwasserschutz			
Landwirtschaftliche Bodennutzung			
Waldmehrung			
Rohstoffe			
Tourismus und Erholung			
Wald			
Gewässer			
Fließgewässer			
Grenzen (Stand: 01.01.2012)			
Freistaat Thüringen			
Planungsregion			
Landkreis / Kreisfreie Stadt			
Gemeinde			
	von der Genehmigung ausgenommene Teilräume / -gebiete (Korridore geplante 380-KV-Leitung)		

3.2 Flächennutzungsplan

Ein wirksamer Flächennutzungsplan liegt für die Stadt Schalkau als Flächennutzungsplan Hinterland aus dem Jahr 2002 vor. Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Abbildung 4 Flächennutzungsplan – Hinterland – vom 10.05.2002



<https://thuringenviewer.thueringen.de/thviewer/planung.html#>

Legende

Ergebnis Plansuche FNP

Ergebnis der Plansuche FNP

Übersicht Regionalplanung Thüringen

Bauleitplanung - Bebauungspläne und Satzungen

- Bebauungsplan (M < 25000)
- Bebauungsplan (M > 25000)
- Satzung (M < 25000)
- Satzung (M > 25000)
- Sonstige (M < 25000)
- Sonstige (M > 25000)

Bundesland

Bundesland



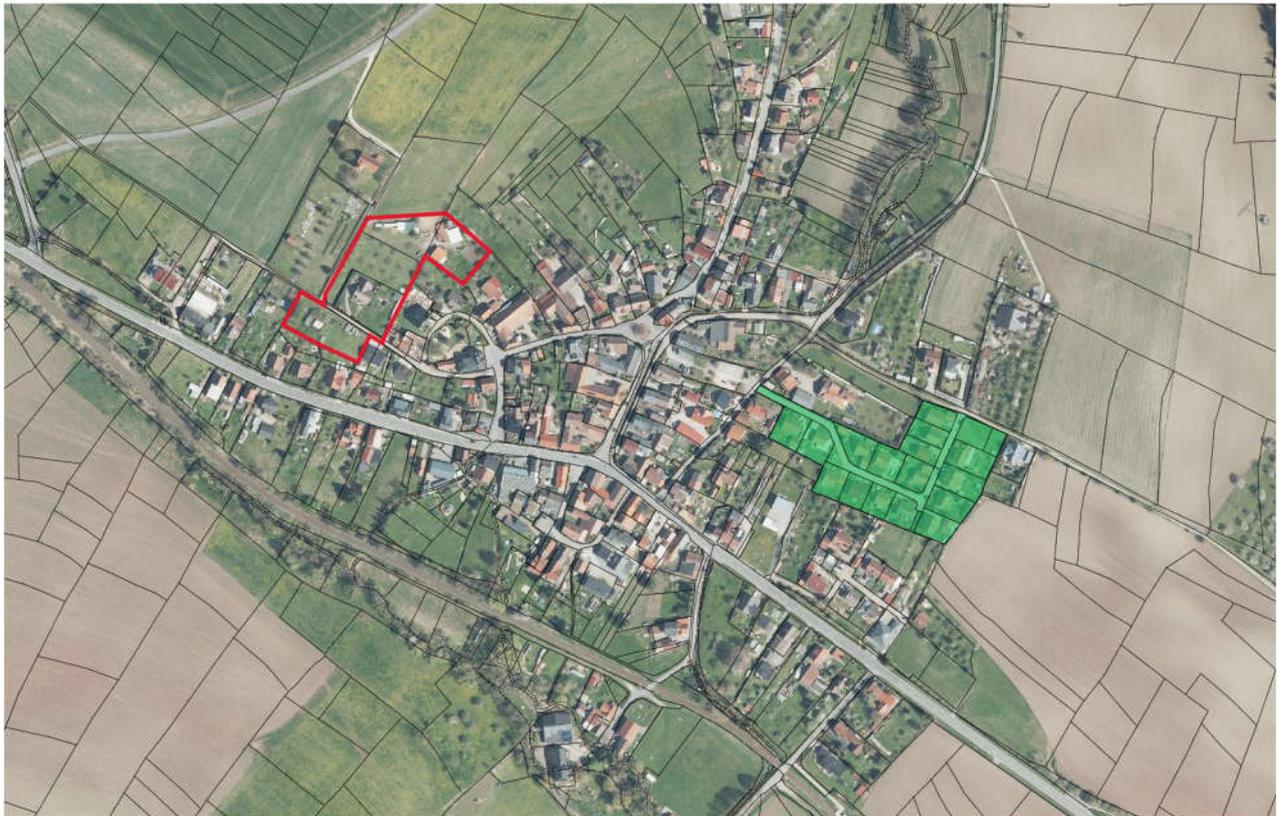


Abbildung 5: Auszug OT Bachfeld aus Flächennutzungsplan Hinterland

Das obenstehende Bild verdeutlicht die Lage des dörflichen Wohngebietes „Kirchweg“ innerhalb des Flächennutzungsplanes Hinterland aus dem Jahr 2002. Es ist zu erkennen, dass vor über 20 Jahren dort keine Ausweisung eines Plangebietes zur dörflichen Bebauung vorgesehen war.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein B-Plan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dabei gibt es deutliche Spielräume. Das Bundesverwaltungsgericht erlaubt einige Abweichungen des Bebauungsplans vom Flächennutzungsplan, sofern diese den Flächennutzungsplan in seiner Grundkonzeption nicht antasten.

Im vorliegenden Fall wird die Grundkonzeption nicht angetastet. Die Stadt Schalkau hat einen dringenden Bedarf, Wohnbauflächen auszuweisen. Die vorhandenen Baulücken können auf Grund der nicht vorhandenen Verkaufsbereitschaft der Privateigentümer nicht genutzt werden. Es liegen Baubegehren von zwei Bauwerbern vor, die sich in dem Planungsbereich ein Eigenheim und eine Lagerhalle errichten möchten. Es ist auf dem obenstehenden Bild (grün dargestellt) zu erkennen, dass das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohngebiet vollständig bebaut ist.

Mit der Investition kann nicht bis zur Änderung des formellen Bauleitplanverfahrens (Flächennutzungsplan) gewartet werden. Vor allem aufgrund des zeitlichen Ablaufs und der beabsichtigten kurzfristigen Umsetzung des Vorhabens. Daher ist ein abweichender Bebauungsplan notwendig.

Es können im Zuge der vorgesehenen Nutzungen des Plangebietes keine Auswirkungen auf die direkt angrenzenden Wohnbebauungen erkannt werden, die einer Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO entgegenstehen würden.

Die Maßnahme steht der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Schalkau nicht entgegen. Den Anforderungen nach § 8 Abs. 2 BauGB wird unter diesen Aspekten entsprochen.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Geografische Lage und Topografie

Der Standort liegt im Nordwesten des Ortsteils Bachfeld. (vgl. Abbildung 5; rote Umgrenzung).

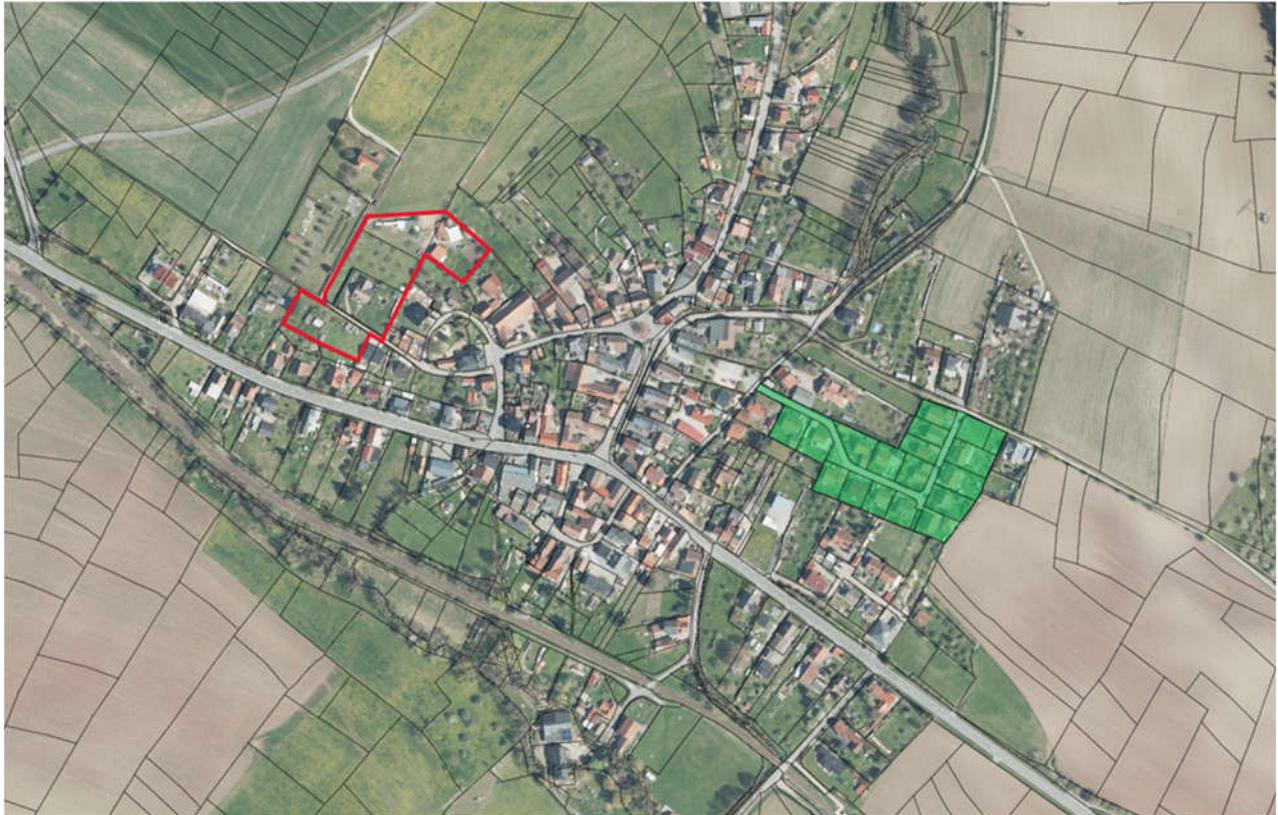


Abbildung 6: Lage des Geltungsbereiches auf DOP [Quelle: Geoporthal Thüringen]

Das Gebiet hat eine Ausdehnung von ca. 125 m i.M. in Nord-Süd-Richtung und ca. 160 m i.M. in Ost-West-Richtung. Es hat eine Größe von ca. 0,92 ha.

4.2 Naturräumliche Verhältnisse

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um eine Streuobstwiese, sowie um bereits mit Wohn- und Nebengebäuden bebaute Flächen. Der bereits vorhandene „Kirchweg“ führt durch das Plangebiet und bietet somit eine entsprechende Befahrbarkeit. An den Geltungsbereich schließt sich nördlich Grünland, westlich die Friedhofszufahrt und anderweitig die Ortslage Bachfeld an.

4.3 Schutzgebiete / Biotope

Im Plangebiet befindet sich ein Streuobstbestand, der als gesetzlich geschütztes Biotop einen naturschutzfachlichen Schutzstatus besitzt (vgl. Umweltbericht Punkt 2.1 - Naturräumliche Einordnung, Schutzgebiete und schützenswerte Biotope nach § 15 ThürNG).

4.4 Denkmalschutz

Es befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmale im Geltungsbereich. Im Plangebiet sind bisher auch keine Bodendenkmale / Bodenfunde entsprechend dem „Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ bekannt.

Hinweis:

Bei Erdarbeiten ist mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdfärbungen u. ä.) zu rechnen. Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14.04.2014 unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstellen Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8 in 98630 Römhild. Die Mitarbeiter der bauausführenden Firmen sind auf Ihre Meldepflicht hinzuweisen.

4.5 Vorhandene Bebauung / Nutzung

Südlich und östlich des Plangebiets schließt sich die Ortslage von Bachfeld an. Im Westen befindet sich der ortseigene Friedhof. Das Plangebiet ist derzeit mit Wohn- und Nebengebäuden bebaut und besitzt ein Biotop mit Streuobstbestand. Des Weiteren führt die Verkehrsfläche „Kirchweg“ durch das Plangebiet.

4.6 Verkehr

Die Verkehrserschließung des Plangebietes ist vorhanden. Das Gebiet ist über den „Kirchweg“ erreichbar. Die Verkehrserschließung kann damit gesichert werden.

4.7 Nutzungsbeschränkungen

Nutzungsbeschränkungen sind derzeit für das Plangebiet nicht erkennbar.

4.8 Altlasten

Für das Plangebiet sind bisher keine Altlasten bekannt.

4.9 Immissionen, Emissionen

Aufgrund der Lage am Ortsrand von Bachfeld existieren für das Plangebiet nur sehr geringe Vorbelastungen durch Verkehrslärm- und gasförmige Emissionen (Abgase). Diese werden durch den Verkehr auf der angrenzenden Gemeindestraße hervorgerufen.

Des Weiteren bestehen momentan Staubimmissionen durch landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Landwirtschaftsflächen von Bachfeld, vor allem in der Erntezeit. Hinzu kommen Geruchsimmissionen durch Düngung, die eine zeitweilige Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensverhältnisse der Wohnbebauungen erwarten lassen.

4.10 Grund und Boden

Die Baugrundstücke sind im Besitz der Bauwerber. Die Straßenflächen sind in öffentlicher Hand.



5. Planinhalt

5.1 Städtebauliches Grundkonzept

Das städtebauliche Grundkonzept geht von folgender Zielstellung aus:

- Schaffung von 4 Eigenheimbauplätzen

Mit der geplanten Baufläche ergibt sich eine Abrundung der nord-westlichen Ortslage von Bachfeld.

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

- Für das Plangebiet werden als Art der baulichen Nutzung „Dörfliches Wohngebiet“ (MDW) nach § 5a BAUNVO festgesetzt.

Begründung

Die Einstufung der Nutzungsart erfolgt entsprechend der besonderen Art der baulichen Nutzung der angrenzenden Bestandssituation, der im Plangebiet liegenden Bestandssituation und entsprechend der geplanten Nutzung.

- Die GRZ wird auf 0,35 festgesetzt.
- Die GFZ wird auf 0,7 festgesetzt.
- Die Zahl der Vollgeschosse wird für die Baufläche auf max. II Vollgeschosse begrenzt.
- Die Traufhöhe wird auf max. 6m begrenzt.
- Definition Traufhöhe: Die im Plan angegebene Traufhöhe wird gemessen vom vorhandenen Gelände bergseitig bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut. Als Höhenbezugspunkt gilt hierbei die Mitte des Gebäudes, an der, der Bergseite zugewandten Fassade.

5.3 Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird offene Bauweise (o) festgesetzt.

5.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung

▪ **Dachform**

Alle Dachformen sind zulässig.

▪ **Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**

Innerhalb der Grundstücke sind unbefestigte Flächen mit Rasen, Sträuchern und Bäumen zu begrünen. Bei Sträuchern und Bäumen sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

5.5 Baugrenzen / überbaubare Grundstücksfläche

Die festgesetzten Baugrenzen wurden mit 3,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch innerhalb der festgesetzten Bauflächen, sind gemäß § 12 und § 14 BauNVO Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig.

5.6 Besondere bauliche Vorkehrungen

nicht erforderlich

5.7 Verkehrstechnische Erschließung

Verkehr

Das Plangebiet kann ausgehend von dem „Kirchweg“ erschlossen werden. Eine Änderung am bestehenden Verkehrssystem ist nicht notwendig.

Ruhender Verkehr

Die benötigten Stellflächen für den ruhenden Verkehr müssen auf den eigenen Grundstücken zur Verfügung gestellt werden.

5.8 Technische Infrastruktur

Trinkwasserversorgung

Im Plangebiet müssen die trinkwasserseitigen Erschließungsanlagen teilweise vom Bauwerber im erforderlichen Umfang erst geschaffen werden. Die Möglichkeit zur Anbindung ist an die Versorgungsleitung im „Kirchweg“ gegeben.

Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser ist vor Einleitung in den Öffentlichen Kanal über eine vollbiologische Kleinkläranlage zu reinigen und kann danach ebenso wie das Oberflächenwasser dem Abwassersystem des Kirchweges zugeführt werden.

Elektroversorgung

Im unmittelbaren Baubereich befinden sich teilweise keine Bestandsleitungen der Thüringer Energienetze. Eine Darstellung der Trassen erfolgt nicht. Die neuen Elektroleitungen werden im Zuge der Gebietserschließung in die private Verkehrsfläche mitverlegt.

Telekommunikation

Die Unterbringung von Fernmeldeleitungen und Anlagen wird innerhalb der öffentlichen und privaten Erschließungsflächen durchgeführt.

Abfallentsorgung

Die einzelnen Nutzer im Plangebiet sind mit ausreichend Behältervolumen an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg, entsprechend der jeweiligen geltenden Satzung, anzuschließen.

Löschwasserversorgung / Feuerwehrezufahrt

Die Feuerwehrezufahrt zum Plangebiet kann direkt vom „Kirchweg“ erfolgen. Eine Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge im Gebiet ist nicht nötig, da eine ringförmige Erschließung vorhanden ist.

Um die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen für Lösch- und Sonderfahrzeuge abzusichern, sind mindestens 3,0 m Querschnittbreite erforderlich.



Sofern der Löschwasserbedarf im unmittelbaren Geltungsbereich über das öffentliche Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden soll, ist zu diesem Zweck eine Versorgungsleitung in mindestens DN 100 bis zum Hydrantenstandort zu verlegen.

Als Löschwasserreserve sind die offenen Gewässer Itz und Krellse in Nähe des Standortes zu nutzen.

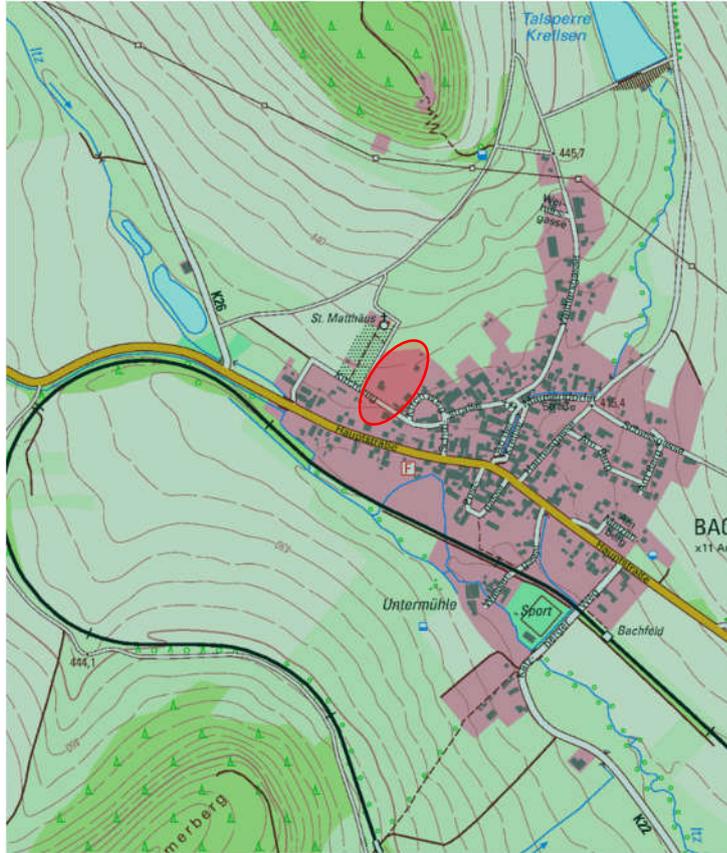


Abbildung 7: offene Gewässer in Nähe des Geltungsbereiches (rote Markierung)

[Quelle: Geoportal Thüringen]

5.9 Naturschutz

Im Geltungsbereich liegt ein naturschutzrechtliches Biotop in Form einer Streuobstwiese, die nur teilweise erhalten werden kann.

Für Bebauungen nach § 34 BauGB, erfolgt ein naturschutzrechtlicher Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Es wurde ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung / Befreiung von den Ver- und Geboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 ThürNatG bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg gestellt. Dieser Antrag enthält entsprechende Kompensationsmaßnahmen.

5.10 Hochwasserschutz

Der Planungsbereich liegt nach § 73 des Thüringer Wasserhaushaltsgesetzes nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

5.11 Immissionsschutz

entfällt